

Fassadensanierungen – baubewilligungspflichtig?



Das Unterhalten und geringfügige Ändern von Fassaden ist im Kanton Bern **baubewilligungsfrei** (siehe Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren, BewD, BSG 725.1).

Als reine Fassadensanierungen gelten das Anbringen von Wärmedämmung ohne Veränderung des Oberflächenmaterials und der Fassadenfarbe. Ein Nachweis der energetischen Massnahmen (EN-BE) ist dafür nicht notwendig, jedoch müssen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Hingegen ist bereits der Einbau eines zusätzlichen Fensters, einer Türe oder einer hinterlüfteten Fassade baubewilligungspflichtig.

[Weisung Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG und Art. 63 KEnG](#)

[Baubewilligungsdekret \(BewD\)](#)
[Kantonales Energiegesetz \(KEnG\)](#)